



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2006-3511/325-Mit**

Bearbeiter/-in: Mag. Alexandra Mitter, BA  
Tel: (+43 732) 77 20-12454  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 19.05.2026

**Rudolf Aigner GmbH, Steyr;**  
**Abfallbehandlungsanlage am Standort in „4400 Steyr, Haager Straße 56“;**  
**Errichtung zusätzlicher Fahr- und Abstellflächen**  
**inkl. rechtsabbiegender Betriebsausfahrt sowie einer Zelthalle**  
**auf den GST Nr. 29/10, 29/12 und 47/4, KG Hinterberg, und**  
**damit verbundene Sammlung und Versickerung von Oberflächenwässern**  
**in den Untergrund –**  
**abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Rudolf Aigner GmbH, Haager Straße 56, 4400 Steyr, beantragte mit Schreiben vom 10.07.2025 und 25.02.2026 unter Vorlage von Projektunterlagen die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 für die Erweiterung der bestehenden Abfallbehandlungsanlage auf den GST Nr. 29/7, 29/9, 163/2, 163/19, 163/37 und Parzelle .991, KG Hinterberg, durch

- die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher befestigter Fahr- und Abstellflächen für LKW, PKW und Arbeitsgeräte/-maschinen in einem Ausmaß von 2.902 m<sup>2</sup> inkl. einer rechtsabbiegenden Betriebsausfahrt Richtung Haager Straße (Gemeindestraße) auf den GST Nr. 29/10, 29/12 und 47/4, KG Hinterberg,
- die Errichtung und den Betrieb einer Zelthalle (39,3 m \* 20,0 m \* 6,7 m [L x B x H]) auf den GST Nr. 29/10, 29/12 und 47/4, KG Hinterberg, zum Einstellen von Bleibatterie-betriebenen Hubarbeitsbühnen und Staplern inkl. Ladestation
- und damit verbunden die Sammlung und Ableitung der auf diesen Fahr- und Abstellflächen in einem Ausmaß von 2.902 m<sup>2</sup> anfallenden Oberflächenwässer über eine Sickermulde und einen Sickerschacht mit technischem Filter in einer Menge von max. 6,94 l/s in den Untergrund.

Die näheren technischen Einzelheiten sind dem Projekt zu entnehmen, welches vom 19. Mai 2026 bis einschließlich 2. Juni 2026 am Magistrat der Stadt Steyr, Stadtplatz 27, 4400 Steyr, und beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

In Erledigung dieses Antrags schreibt der Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde gemäß den § 37 Abs. 1 und § 41 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., eine mündliche Verhandlung aus.

Wir laden Sie ein, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort: <b>Magistrat der Stadt Steyr, Amtsgebäude Reithofer, 2. Stock, Besprechungsraum Zimmer-Nr. 257, Pyrachstraße 7, 4400 Steyr</b>	
Datum: <b>Mittwoch, 3. Juni 2026</b>	Zeit: <b>09:00 Uhr</b>

Sie können persönlich zur Verhandlung kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen.
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

<p>Projektordner vom 24.02.2026:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Einreichung Bau und Gewerbe vom 18.02.2026</li><li>- Baubeschreibung</li><li>- Wasserrechtliches Einreichprojekt vom 30.06.2025, Prot.-Nr. 2028/25, verfasst von der OIKOS Umweltmanagement GmbH, Buchkirchen</li><li>- Einreichplan vom 13.06.2025, Zeichnung-Nr. E-023/25, verfasst von der Bauplanung Weixlbaum GmbH, Linz</li><li>- DORIS-Katasterlageplan vom 02.06.2025, M = 1:1000 / Grundbuchsauszug</li><li>- Einreichplan Lagerhalle (Grundriss, Schnitt, Ansichten, Lageplan) vom Juli 2024, M = 1:100/500, Plan-Nr. A-PH52 E01</li><li>- Unterlagen zum Brandverhalten</li><li>- Schalltechnisches Gutachten vom 18.02.2026, Prot. Nr. 26-0045T, verfasst von der TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV-GmbH, Linz</li></ul> <p>Projektordner vom 26.03.2026:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Zustimmung der Straßenverwaltung zur Herstellung einer rechtsabbiegenden Betriebsausfahrt vom 25.03.2026</li><li>- Zustimmung der Straßenverwaltung zur Gehsteigabsenkung vom 25.03.2026</li><li>- Einreichplan vom 21.03.2025, Zeichnung-Nr. E-023/25, verfasst von der Bauplanung Weixlbaum GmbH, Linz</li></ul> <p>Projektordner vom 13.05.2026:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Nachreichung Gewerbe vom 13.05.2026</li><li>- Einreichplan Hubarbeitsbühnen vom 11.05.2026, Plan-Nr. E-016/26, verfasst von der Bauplanung Weixlbaum GmbH, Linz</li><li>- CE-Kennzeichen Elektrostapler</li><li>- Konformitätserklärungen Hubarbeitsbühnen</li></ul>
<p>Ort der Einsichtnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, während der Öffnungszeiten</li><li>• beim Magistrat der Stadt Steyr, Stadtplatz 27, 4400 Steyr, während der Öffnungszeiten</li></ul> <p>Bei Bedarf können wir Ihnen auch die digitale Version der Projektunterlagen zur ortsunabhängigen Einsichtnahme zur Verfügung stellen. Bitte, um telefonische Mitteilung unter Tel.-Nr. 0732 / 7720-12454.</p>

Mit der Leitung der Verhandlung wird ein Mitarbeiter des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, betraut sein.

Das Projekt wird von Sachverständigen der folgenden Fachbereiche beurteilt werden:

- Bau- und Gewerbetchnik
- Grundwasserschutz
- Luftreinhaltung
- Lärmschutz und Schalltechnik

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. i.V.m. §§ 37 Abs. 1, 38, 41 bis 43 und 45 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von einer persönlichen Verständigung –

an der Amtstafel der Stadtgemeinde Steyr und

durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Landeshauptmann

Im Auftrag:

Mag. Alexandra Mitter, BA

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.